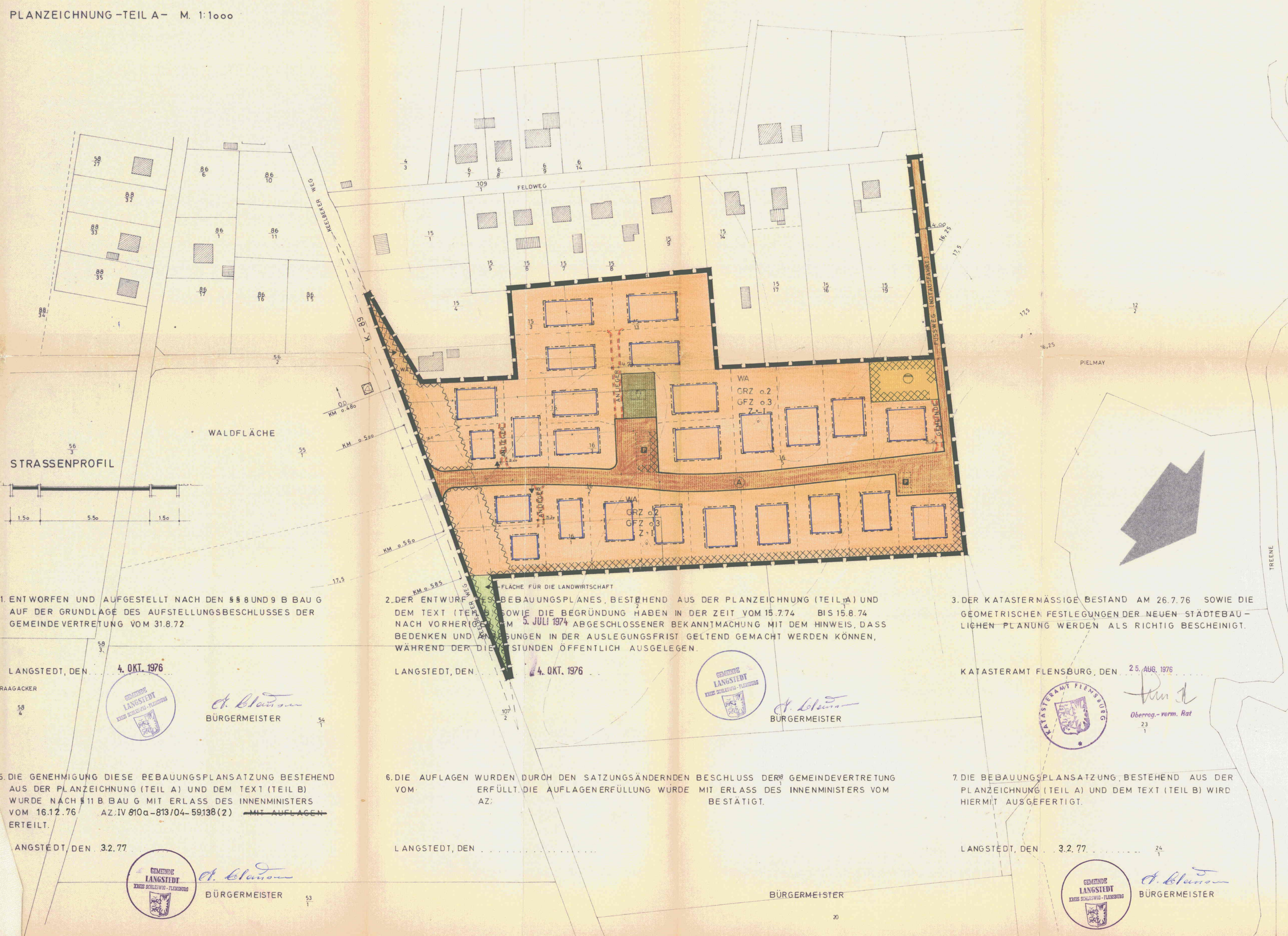


SATZUNG DER GEMEINDE LANGSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 GEBIET "NÖRDLICH DES KEELBEKER WEGES"

AUFGRUND DES §10 BUNDESHAUSESETZ (B BAU G) VOM 23 JUNI 1960 (B GBL I S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVOBL.SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B BAU G VOM 9 DEZ 1960 (GVOBL.SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.6.76 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 GEBIET "NÖRDLICH DES KEELBEKER WEGES", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG - TEIL A - M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHNUNG	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES	§ 9 ABS. 5 B BAU G
	ART DER BAUL. NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1a B BAU G
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAU NVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1a B BAU G
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16u. 17 BAU NVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE	" " " " " " " "
	BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b B BAU G
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1b B BAU G
	BAUGRENZE	§ 23 BAU NVO
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 B BAU G
	VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 B BAU G
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	" " " " " " " "
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	" " " " " " " "
	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN -GEMEINSCHAFTSKLÄRANLAGE-	§ 9 ABS. 1 NR. 5 B BAU G
	GRÜNFLÄCHEN - SPIELPLATZ -	§ 9 ABS. 1 NR. 8 B BAU G
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER	§ 9 ABS. 1 NR. 11 B BAU G
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 B BAU G
	ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS. 1 NR. 1e B BAU G
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 10 B BAU G
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSNUMMER	
	SICHTDREIECK	
	HÖHENLINIEN	
	KILOMETRIERUNG	

TEXT - TEIL B -

- Art der baulichen Nutzung**
 - In den in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebieten werden gem. § 1 Abs. 4 Bau NVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 ausgeschlossen.
 - In den WA-Gebieten wird festgesetzt, daß Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 Bau NVO ausgeschlossen sind.
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - Dachform: Sattel- oder Walddach
 - Dachneigung: 30 - 50°
 - Dacheindeckung: schwarze, anthrazit oder stahlblaue Dachplatten bzw. Asbestzementplatten
 - Außenmauerwerk: rote oder weiße Vor-mauerziegel
 - Drempel: nur unsichtbar bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig
 - Garagen: das Außenmauerwerk hat sich dem Wohngebäude anzupassen, Flachdach ist zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen**

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile" (Sichtdreiecke) ist jegliche Bepflanzung und Einfriedung von mehr als 70 cm Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd zu unterlassen.

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 B BAU G AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.8.72

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.7.74 BIS 18.8.74 NACH VORHERIGEM AM 3. JULI 1974 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANFRAGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIESE STUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26.7.76 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

4. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 14.6.76 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.6.76 GEBILLIGT.

5. DIE GENEHMIGUNG DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 B BAU G MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 16.12.76 AZ. IV 870a-813/04-59136(2) ERTEILT.

6. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 4. OKT. 1976 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 23. AUG. 1976 BESTÄTIGT.

7. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

8. DIESE BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 6.3.77 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

LANGSTEDT, DEN 4. OKT. 1976
 KRAAGÄCKER
 BÜRGERMEISTER

LANGSTEDT, DEN 4. OKT. 1976
 BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT FLENSBURG, DEN 23. AUG. 1976
 Oberreg.-verm. Rat

LANGSTEDT, DEN 4. OKT. 1976
 BÜRGERMEISTER

LANGSTEDT, DEN 32.77
 BÜRGERMEISTER

LANGSTEDT, DEN 3.3.77
 BÜRGERMEISTER

LANGSTEDT, DEN 6.3.77
 BÜRGERMEISTER